

## Dauernde Aufbewahrung von Rechnungsbelegen, Kirchsullehne betreffend

Vom 6. September 1971 (ABl. 1971 S. A 67)

Im Hinblick auf die nicht erfolgte Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche über die Kirchsullehne sind alle Rechnungsbelege, die Kirchsullehne betreffen, Belege von bleibendem Wert im Sinne von § 20 Absatz 12 der Kassen- und Rechnungsordnung vom 21. November 1961 (Amtsblatt 1961 Seite A 72). Sie sind entsprechend Absatz 3 der Verordnung betreffend Makulierung von Rechnungsbelegen vom 28. November 1969 (Amtsblatt 1969 Seite A 102) sofort bei der Buchung auf dem Sachkonto, ohne daß es des Einvernehmens mit dem Pfarramtsleiter bedarf, mit einem farbigen „D“ zu versehen; Gleichzeitig ist auf dem Kontoblatt ein solches „D“ anzubringen. Die betreffenden Belege sind gemäß Absatz 4 der vorstehend genannten Verordnung vom 28. November 1969 nach Prüfung der Jahresrechnung durch das *Bezirkskirchenamt*\*, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres auszusondern und in ein besonderes Aktenheft aufzunehmen, das mit der Aufschrift „Dauernd aufzubewahrende Rechnungsbelege, das Kirchsullehne zu ..... betreffend“ zu versehen.

---

\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.